

**Versuch
und
Rücktritt**

Versuch

Universitätsrepetitorium

Versuch

Versuchsaufbau

Vorprüfung

1. Fehlen der Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs

I. Tatbestand

1. subjektiver Tatbestand:
Tatentschluss

- a) Tatbestandsvorsatz (Vorsatz bez. objektiver Tatbestandsmerkmale)
- b) sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

2. objektiver Tatbestand:
Unmittelbares Ansetzen

Handlungen, die nach dem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert sind und im ungestörten Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandshandlung einmünden sollen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

Rücktritt (§ 24 StGB)

Vorprüfung:

- gedankliche Vorprüfung genügt
- Strafbarkeit des Versuches ergibt sich aus §§ 23 Abs.1 i.V.m. § 12 StGB

I. Tatentschluss

Abgrenzung zur Tatgeneigtheit ist erforderlich

→ Vorbehaltloser Tatentschluss ist erforderlich

Abgrenzung zur Tatgeneigtheit ist erforderlich

→ Vorbehaltloser Tatentschluss ist erforderlich

Tatentschluss auf bewusst
unsicherer Tatsachengrundlage genügt.

Abgrenzung zur Tatgeneigtheit ist erforderlich

→ Vorbehaltloser Tatentschluss ist erforderlich

Tatentschluss auf bewusst
unsicherer Tatsachengrundlage genügt.

→ (Beispiel [BGHSt 21, 14]: A ist
entschlossen seine von ihm getrennt
lebende Frau zu töten, *falls sie nicht zurückkehrt*)

untauglicher Versuch

untauglicher Versuch

→ gem. §§ 22, 23 Abs. 3 StGB strafbar

→ Strafmilderung bzw. Absehen von Strafe kommt nur bei grob unverständigen Versuch in Betracht

(Beispiel: A gibt B eine Prise Natriumchlorid ins Essen, um B zu töten.

Das Kochsalz macht B aber nichts aus.).

Wahndelikt

Wahndelikt

→ Kein Tatvorsatz bei irriger
Annahme, eine in Wirklichkeit
straflose Handlung sei strafbar.

Irrealer Versuch

Irrealer Versuch

→ Ist straflos, da Strafgrund des Versuchs –
Betätigung rechtsfeindlichen Willens, und Hervorrufen eines rechtzerschütternden Eindrucks –
im Hinblick auf letzteres nicht gegeben ist.

(Beispiel: Todhexen)

II. Unmittelbares Ansetzen

§ 22 StGB

*„Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes **unmittelbar ansetzt.**“*

Bedeutung:

Abgrenzung zur straflosen Vorbereitungshandlung

Beispiel:

A läutet mit gezogener Pistole an der zu einer Tankstelle gehörenden Wohnungstür und nimmt dabei an, dass auf das Läuten der Tankwart, der Inhaber der Tankstelle oder eine andere Person erscheinen werde. Sogleich bei ihrem Erscheinen sollte die öffnende Person mit der Pistole bedroht, gefesselt und zur Ermöglichung und Duldung der Wegnahme genötigt werden (vgl. BGHSt 26, 201).

Unmittelbares Ansetzen?

Merke: Unmittelbares Ansetzen liegt vor bei Handlungen, die nach dem Tatplan der Erfüllung eines Tatbestandsmerkmals unmittelbar vorgelagert sind und im ungestörten Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandshandlung einmünden sollen.

→ Überschreiten der Schwelle zum
„Jetzt geht's los“.

Subsumtion:

- Handlung des A sollte ohne Zwischenakte in Tatbestandsverwirklichung münden.

Subsumtion:

- Handlung des A sollte ohne Zwischenakte in Tatbestandsverwirklichung münden
- Kein Aufspalten in einzelne körperliche Bewegungen; wäre zu enges Verständnis.

Subsumtion:

Handlung des A sollte ohne Zwischenakte in Tatbestandsverwirklichung münden.

Kein Aufspalten in einzelne körperliche Bewegungen; wäre zu enges Verständnis.

→ unmittelbares Ansetzen (+)

III. Besondere Fallgruppen unmittelbaren Ansetzens

Beispiel:

A wollte O aus Eifersucht töten. Da O ihn kannte, entschloss er sich, die Tat durch Dritte ausführen zu lassen. Diese sollten über seine Tötungsabsicht im Unklaren bleiben, durch die Aussicht auf hohe Beute für einen Raubüberfall geködert werden und sich bei der Tatausführung unwissentlich eines tödlichen Mittels bedienen. A übergab B eine Plastikflasche, die angeblich ein Schlafmittel, in Wirklichkeit aber mindestens 100 ml 35%-ige Salzsäure enthielt, die bei Aufnahme von 20 ml in den leeren Magen mit Sicherheit tödlich wirkt. B sollte zusammen mit C und D alsbald O überfallen, ihm – notfalls mit Gewalt – das angebliche Schlafmittel verabreichen und ihn dann berauben. Unterwegs öffneten die zur Begehung der angesonnenen Tat entschlossenen Männer aus Neugierde den Schraubverschluss der Flasche. Der ätzende Geruch, der ihnen beinahe den Atem nahm, machte ihnen klar, dass es sich nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelte. Sie nahmen daraufhin von der Tat Abstand.

Strafbarkeit des A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs.1 Var. 2 StGB)?

Strafbarkeit des A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs.1 Var. 2 StGB)?

- Tatentschluss (+)

Strafbarkeit des A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs.1 Var. 2 StGB)?

- Tatentschluss (+)
- **unmittelbares Ansetzen?**

Strafbarkeit des A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs.1 Var. 2 StGB)?

- Tatentschluss (+)
- **unmittelbares Ansetzen?**
 - **M1 Einzellösung**

Strafbarkeit des A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs.1 Var. 2 StGB)?

- Tatentschluss (+)
- **unmittelbares Ansetzen?**
 - **M1 Einzellösung**

Versuch beginnt mit Einwirken auf den Tatmittler, hier daher (+)

Strafbarkeit des A wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft (§§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs.1 Var. 2 StGB)?

- Tatentschluss (+)
- **unmittelbares Ansetzen?**
 - **M1 Einzellösung**

Versuch beginnt mit Einwirken auf den Tatmittler, hier daher (+)

Pr. noch keine Opfergefährdung,
Unmittelbarkeitskriterium gem. § 22 StGB nicht erfüllt

- **M2 Gesamtlösung**

- **M2 Gesamtlösung**

Versuchsbeginn erst, wenn Tatmittler nach der Vorstellung des mittelbaren Täters zur Tatbestandverwirklichung ansetzt, Versuchsbeginn hiernach daher (-)

- **M2 Gesamtlösung**

Versuchsbeginn erst, wenn Tatmittler nach der Vorstellung des mittelbaren Täters zur Tatbestandverwirklichung ansetzt, Versuchsbeginn hiernach daher (-)

Pr. Geschehen stellt sich für *Tatmittler* i.d.R. nicht als „Verwirklichung des Tatbestandes“ i.S.d. § 22 StGB dar

- **M2 Gesamtlösung**

Versuchsbeginn erst, wenn Tatmittler nach der Vorstellung des mittelbaren Täters zur Tatbestandverwirklichung ansetzt, Versuchsbeginn hiernach daher (-)

Pr. Geschehen stellt sich für *Tatmittler* i.d.R. nicht als „Verwirklichung des Tatbestandes“ i.S.d. § 22 StGB dar

➔ Für Versuchsbeginn muss es auf Verhalten des unmittelbaren Täters ankommen!

- **daher M3 materielle Gefährdungstheorie**

- **daher M3 materielle Gefährdungstheorie**

Unmittelbares Ansetzen, wenn der Tatmittler aus dem Einflussbereich des mittelbaren Täters in der Vorstellung entlassen wird, dass dieser die tatbestandsmäßige Handlung ohne längere Unterbrechung im Geschehens nunmehr vornehmen werde (vgl. BGHSt 30, 363 [365]).

- **daher M3 materielle Gefährdungstheorie**

Unmittelbares Ansetzen, wenn der Tatmittler aus dem Einflussbereich des mittelbaren Täters in der Vorstellung entlassen wird, dass dieser die tatbestandsmäßige Handlung ohne längere Unterbrechung im Geschehens nunmehr vornehmen werde (vgl. BGHSt 30, 363 [365]).

→ mithin §§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1
Var. 2 StGB (+)

2. Versuch mit Opfermitwirkung

Unbekannte waren Anfang März in das Haus des A eingedrungen und hatten dort vorhandene Flaschen mit verschiedenen Getränken ausgetrunken. Weiter waren Elektrogeräte in das Dachgeschoss des Hauses verbracht worden. Deshalb gingen A und die von ihm verständigte Polizei davon aus, die Täter könnten an den folgenden Tagen noch einmal zurückkehren, um die zum Abtransport bereitgestellte Diebesbeute abzuholen. In der Nacht vom 8. auf den 9. März hielten sich deshalb vier Polizeibeamte in dem Haus auf, um dort mögliche Einbrecher ergreifen zu können. A, ein Apotheker, stellte am 8. März aus Verärgerung über den Einbruch im Flur des Erdgeschosses eine handelsübliche Steingutflasche mit der Aufschrift „Echter Hiekes Bayerwaldbärwurz“ auf, die er mit 178 ml eines hochgiftigen Stoffs und 66 ml Wasser füllte und wieder verschloss. Im Wissen darum, dass bereits der Konsum geringster Mengen der genannten Mischung rasch zum Tode führen könne, nahm A es beim Aufstellen dieser Flasche jedenfalls in Kauf, dass möglicherweise erneut Einbrecher im Haus erscheinen, aus der Flasche trinken und tödliche Vergiftungen erleiden könnten. Später kamen A Bedenken. Er warnte die Polizisten und entfernte die Flasche am nächsten Morgen.

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 StGB?

Pr. unmittelbares Ansetzen?

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 StGB?

Pr. unmittelbares Ansetzen?

Grundsätze zum Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft können übertragen werden

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 StGB?

Pr. unmittelbares Ansetzen?

Grundsätze zum Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft können übertragen werden

- Nach der *mat. Gefährdungstheorie* müsste sich das Opfer nach dem Tatplan in den Wirkungskreis des Tatmittlers begeben haben (vgl. BGHSt 43, 177).

Subsumtion:

Subsumtion:

Wegen der im Haus versteckten Polizeibeamten, war es kaum zu erwarten, dass die Einbrecher im Wiederholungsfall erneut Lebensmittel im Erdgeschoss verzehren,

→ daher kein unmittelbares Ansetzen.

3. Versuchsbeginn bei Mittäterschaft

3. Versuchsbeginn bei Mittäterschaft

- Wechselseitige Gesamtzurechnung findet statt.

3. Versuchsbeginn bei Mittäterschaft

- Wechselseitige Gesamtzurechnung findet statt.
- Daher ist Versuchsbeginn nach der Gesamtlösung zu bestimmen,

3. Versuchsbeginn bei Mittäterschaft

- Wechselseitige Gesamtzurechnung findet statt.
- Daher ist Versuchsbeginn nach der Gesamtlösung zu bestimmen,
 - d.h. Versuchsbeginn sobald ein Mittäter aufgrund des gemeinsamen Tatplanes zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.

4. Versuch des unechten Unterlassungsdelikts

Beispiel (nach BGHSt 38, 356):

Der bewusstlose O liegt auf den Schienen einer S-Bahn-Strecke. Garant A steht zunächst daneben am Streckenrand und geht davon aus, dass in Kürze ein Zug herannahen und O überfahren wird. Sodann entfernt sich A von den Gleisen. O wird von B gerettet.

**Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22,
23 Abs. 1, 13 StGB?**

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB?

M1 unmittelbares Ansetzen, wenn nach Vorstellung des Täters die **erste Rettungsmöglichkeit** verstrichen ist, danach (+).

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB?

M2 Unmittelbares Ansetzen, wenn nach Vorstellung des Täters die **letzte Rettungsmöglichkeit** verstrichen ist, danach (-).

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB?

Entsprechend dem Kriterium der Unmittelbarkeit (§ 22 StGB) ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Garantenpflicht verletzt wird.

Dies ist dann gegeben, wenn nach Tätervorstellung Rechtsgut ohne sofortige Abhilfe unmittelbar gefährdet ist – *aus den Händen geben des Geschehensablaufs*.

Strafbarkeit gem. §§ 212 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 13 StGB?

Hier: S-Bahn kann jederzeit kommen,

→ unmittelbare Gefahr für Leben des O liegt vor,
daher unmittelbares Ansetzen (+).

Rücktritt

§ 24 Rücktritt

(1) Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

- persönlicher Strafaufhebungsgrund
- nach der Schuld prüfen
- Zweck der Regelung

M1 Theorie „goldene Brücke“

- persönlicher Strafaufhebungsgrund
- nach der Schuld prüfen
- Zweck der Regelung

M1 Theorie „goldene Brücke“

M2 Strafzwecktheorie (vgl. BGHSt 9, 48)

Wenn Täter zurücktritt, sind Zwecke der Spezial- und Generalprävention nicht gegeben; die im Versuch zum Ausdruck gebrachte Gefährlichkeit erweist sich als geringer, Strafe ist daher nicht notwendig.

Rechtsgüterschutz als Legitimitätsgrundlage entfällt nachträglich (BGHSt 39, 221); dient Opferschutz.

I. kein fehlgeschlagener Versuch

II. Versuch unbeendet
(§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1)

II. Versuch beendet
(§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2,
§ 24 Abs. 1 S. 2)

III. Aufgeben der
weiteren Tatausführung

III. Verhinderung der
Vollendung

III. ohne Zutun nicht
vollendet: freiwilliges und
ernsthaftes Bemühen

IV. Freiwilligkeit

I. Fehlgeschlagener Versuch

I. Fehlgeschlagener Versuch

Wenn ein solcher vorliegt, ist ein strafbefreiender Rücktritt nicht mehr möglich!

Ein fehlgeschlagener Versuch liegt vor, wenn der Täter zu der Annahme gelangt, er könne die Tat nicht mehr ohne zeitliche Zäsur mit den bereits eingesetzten oder anderen bereitliegenden Mitteln vollenden.

Beispiel:

Die Klinge des Messers, mit dem A den O erstechen will, bricht an der Jacke des O ab. Der körperlich unterlegene A sieht keine andere Möglichkeit mehr, O zu töten.

Maßstab:

Bei der Bestimmung des Fehlgeschlagenseins ist auf die **subjektive Sicht des Täters** abzustellen.

Problem: Was ist der maßgebliche Zeitpunkt?

C lehnte es ab, sich von ihrem früheren Lebensgefährten A aus einer Gaststätte nach Hause bringen zu lassen. Sie ließ sich lieber von B begleiten. A, der in Bezug auf den Umgang mit C noch immer „Vorrechte“ für sich reklamierte, war darüber wütend. Er verfolgte C und B mit seinem PKW, fuhr an ihnen vorbei, wendete und entschloss sich in eifersüchtig wütender Gefühlsaufwallung, B zu überfahren und so zu töten. Er fuhr gezielt auf den vor C stehenden B zu, der aber vom Fahrzeug nur gestreift wurde, weil er sich im letzten Moment mit einem Sprung retten konnte. Die hinter B stehende C, die der Angeklagte in der Nähe wusste, konnte nicht mehr ausweichen; sie wurde vom Kühler des Wagens erfasst und durch die Luft geschleudert. B lief zu ihr und kniete sich neben sie. In diesem Augenblick stieg der Angeklagte aus seinem Fahrzeug aus und erkannte, dass sein Plan, B durch Überfahren zu töten, gescheitert war. Er stürzte sich von hinten auf B und würgte ihn mit beiden Händen am Hals, bis es B schwarz vor Augen wurde. B gelang es aber noch, A zu überreden, die Tötlichkeiten einzustellen, damit man sich um C kümmern könne.

Strafbarkeit des A gem. §§ . §§ 212 Abs. 1, 12
Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB zum Nachteil des B?

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Pers. Strafausschließungsgrund § 24 StGB?

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Pers. Strafausschließungsgrund § 24 StGB?

1. (-), wenn fehlgeschlagener Versuch

M1 Einzelbetrachtung

I. Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Pers. Strafausschließungsgrund § 24 StGB?

1. (-), wenn fehlgeschlagener Versuch

M1 Einzelbetrachtung, jede aus Tätersicht zur Erfolgsherbeiführung geeignete Akt ist selbstständig zu betrachten.

Danach ist der Versuch
fehlgeschlagen (+),
denn das Vorhaben B durch
Überfahren zu töten, stellt einen Einzellakt dar.

Krit.: Einheitlicher Lebensvorgang
wird auseinander gerissen.

M2 Gesamtbetrachtung

M2 Gesamtbetrachtung: Schlägt lediglich der Einsatz eines bestimmten Tatmittels fehl, so liegt insg. kein Fehlgeschlagensein eines einheitlich zu betrachtenden Versuchs vor, wenn der Täter – wie er weiß – ohne zeitliche Zäsur sofort ein neues bereitstehendes Mittel einsetzen könnte (BGHSt 34, 53).

M2 Gesamtbetrachtung: Schlägt lediglich der Einsatz eines bestimmten Tatmittels fehl, so liegt insg. kein Fehlgeschlagensein eines einheitlich zu betrachtenden Versuchs vor, wenn der Täter – wie er weiß – ohne zeitliche Zäsur sofort ein neues bereitstehendes Mittel einsetzen könnte (BGHSt 34, 53).

2. Ergebnis: Nach der Gesamtbetrachtungslehre ist Rücktritt weiterhin möglich.

II. Abgrenzung beendeter/ unbeendeter Versuch

II. Abgrenzung beendeter/ unbeendeter Versuch

Entscheidend ist der Rücktrittshorizont (BGHSt GS 39, 221)!

II. Abgrenzung beendeter/ unbeendeter Versuch

Entscheidend ist der Rücktrittshorizont (BGHSt GS 39, 221).

Merke

Beendet ist der Versuch, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung denkt, er habe bereits alles getan, damit der Erfolg eintritt.

- **Merke:** Es ist immer auf die Sicht des Täters abzustellen.
- Ein unbeendeter Versuch liegt auch dann vor, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung zunächst irrig annimmt, seine Handlung reiche zur Erfolgsherbeiführung aus und nach korrigierter Vorstellung zu der Auffassung gelangt, dass er weiterhandeln müsste, um den Erfolg herbeizuführen.

III. Unbeendeter Versuch

Gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1 StGB genügt als objektives Verhalten das Ausgeben der weiteren Tatausführung.

→ **Nichtweiterhandeln**

Pr. außertatbestandliche Handlungsziele

A stieß O ein Messer mit einer 12 cm langen, spitz zulaufenden Klinge kräftig in den Leib, um ihm einen „Denkzettel“ zu verpassen. Dabei nahm A den Tod des O billigend in Kauf. Als nach dem ersten Stich erhebliche Verletzungen erkennbar, jedoch keine Todesgefahr eingetreten war, stach A trotz Möglichkeit nicht erneut auf O ein, da er sein Ziel als erreicht ansah.

Strafbefreiender Rücktritt möglich?

...IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

1. Rücktritt ausgeschlossen?

...IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

1. Rücktritt ausgeschlossen?

M1: Wer sein Ziel – gleich ob tatbestandlich oder außertatbestandlich – erreicht hat, kann schon begrifflich nicht mehr zurücktreten.

...IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

1. Rücktritt ausgeschlossen?

M1: Wer sein Ziel – gleich ob tatbestandlich oder außertatbestandlich – erreicht hat, kann schon begrifflich nicht mehr zurücktreten.

M2: (Rspr.) Bei außertatbestandlicher Zielerreichung ist Rücktritt weiterhin möglich.

...IV. Persönlicher Strafaufhebungsgrund

1. Rücktritt ausgeschlossen?

M1: Wer sein Ziel – gleich ob tatbestandlich oder außertatbestandlich – erreicht hat, kann schon begrifflich nicht mehr zurücktreten.

M2: (Rtspr.) Bei außertatbestandlicher Zielerreichung ist Rücktritt weiterhin möglich.

Arg: Tat i.S.v. § 24 StGB meint die Verwirklichung der tatbestandlichen Handlung.

IV. Beendeter Versuch

IV. Beendeter Versuch

- Gem. **§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB** muss Täter **Vollendung verhindern.**

IV. Beendeter Versuch

- Gem. **§ 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2 StGB** muss Täter **Vollendung verhindern.**

Es ist ein Verhalten erforderlich, dass subjektiv auf Erfolgsabwendung gerichtet und objektiv für Verhinderung der Tatvollendung ursächlich ist.

Merke: Wird die Vollendung erfolgreich verhindert, kommt es nicht darauf an, ob Täter unter mehreren Möglichkeiten die beste gewählt hat.

→ hier kein Bestleistungsprinzip

- **§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB** regelt den Fall des beendeten Versuchs, bei dem der Erfolg ohne Zutun des Täters nicht eintritt.

- **§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB** regelt den Fall des beendeten Versuchs, bei dem der Erfolg ohne Zutun des Täters nicht eintritt.

Erforderlich ist, dass sich der Täter freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

- **§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB** regelt den Fall des beendeten Versuchs, bei dem der Erfolg ohne Zutun des Täters nicht eintritt.

Erforderlich ist, dass sich der Täter freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

Ausschöpfen aller Verhinderungsmöglichkeiten!

- **§ 24 Abs. 1 S. 2 StGB** regelt den Fall des beendeten Versuchs, bei dem der Erfolg ohne Zutun des Täters nicht eintritt

Erforderlich ist, dass sich Täter freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

Ausschöpfen aller Verhinderungsmöglichkeiten!

→ Die "optimale" muss gewählt werden.

V. Freiwilligkeit

V. Freiwilligkeit

Ist von allen Varianten des § 24 StGB vorausgesetzt.

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

M1 Lehre von der Verbrechervernunft

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

M1 Lehre von der Verbrechervernunft

- Freiwilligkeit (-), wenn die Tat nach den Regeln einer kalt die Risiken abwägenden Verbrechervernunft abgebrochen wird.
- Freiwilligkeit (+), wenn Aufgeben nach Maßstäben der Verbrechervernunft unvernünftig ist (Bsp. Mitleid, Angst).

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

M1 Lehre von der Verbrechervernunft

- Freiwilligkeit (-), wenn die Tat nach den Regeln einer kalt die Risiken abwägenden Verbrechervernunft abgebrochen wird
- Freiwilligkeit (+), wenn Aufgeben nach Maßstäben der Verbrechervernunft unvernünftig ist (Bsp. Mitleid, Angst)

Krit. Art. 103 Abs. 2 GG Bestimmtheitsgebot

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

M2 empirisch-psychologische Begriffsbestimmung
(vgl. BGHSt 48, 147)

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

M2 empirisch-psychologische Begriffsbestimmung
(vgl. BGHSt 48, 147)

- Freiwilligkeit (+), wenn der Täter die Tatvollendung aus autonomen Motiven nicht mehr erreichen will (Bsp. Gewissenbisse).

Pr. wann liegt Freiwilligkeit vor?

M2 empirisch-psychologische Begriffsbestimmung
(vgl. BGHSt 48, 147)

- Freiwilligkeit (+), wenn der Täter die Tatvollendung aus autonomen Motiven nicht mehr erreichen will (Bsp. Gewissenbisse, Angst vor Bestrafung)
- Freiwilligkeit (-), wenn heteronome Motive entscheidend sind (Bsp. aufgrund neuer Umstände Tatrisiko zu hoch einschätzen).

VI. Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten

VI. Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten

§ 24 Abs. 2 StGB

- Der Strafaufhebungsgrund wirkt nur für den Beteiligten, in dessen Person die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StGB erfüllt sind.

VI. Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten

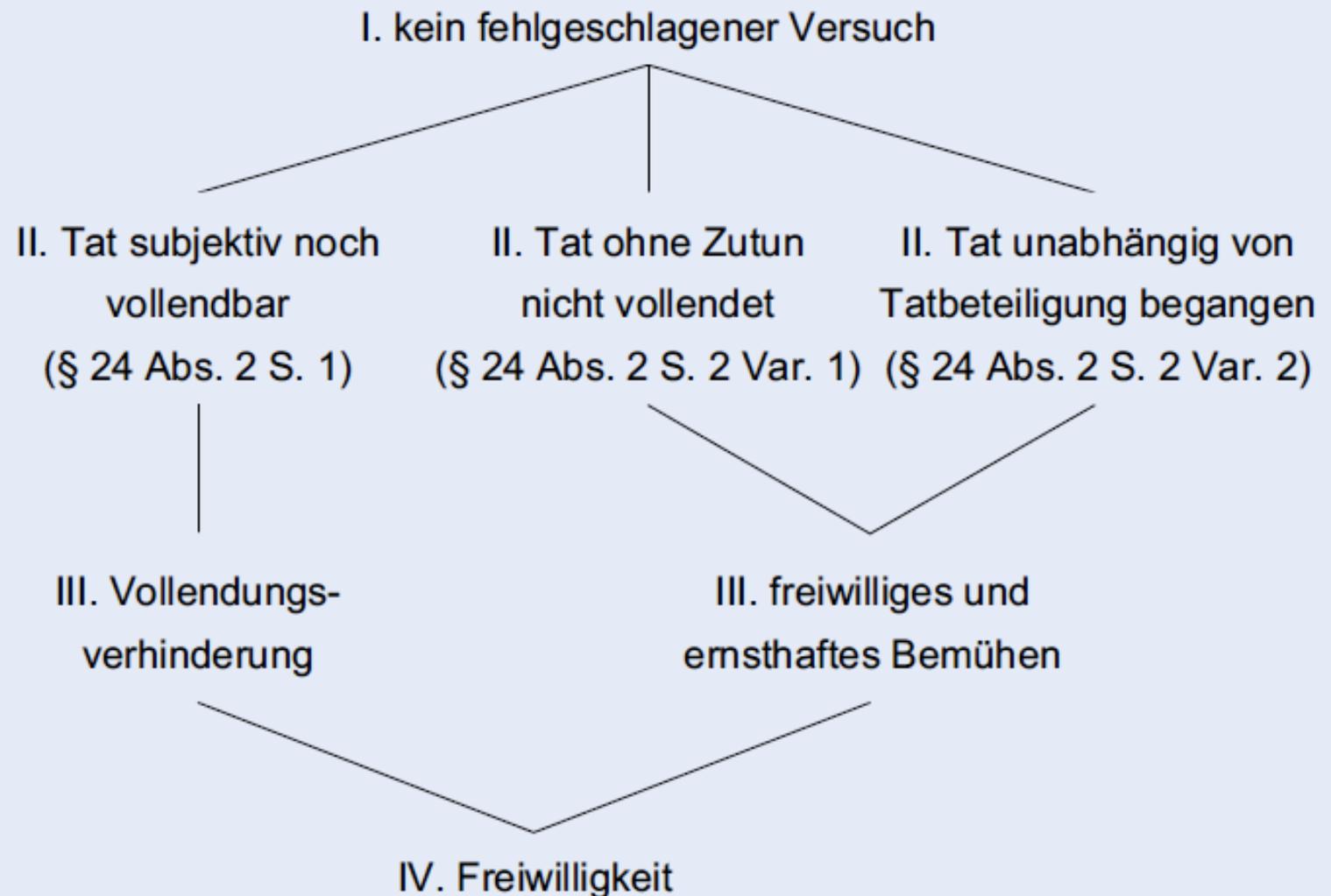
§ 24 Abs. 2 StGB

- Der Strafaufhebungsgrund wirkt nur für den Beteiligten, in dessen Person die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StGB erfüllt sind.
 - Mehrere Tatbeteiligte können nur gemeinsam zurücktreten.

- Kann die Tat nicht mehr vollendet werden, weil ein Beteiligter bereits zurückgetreten ist (er die Vollendung verhindert hat), ist der Versuch für die anderen fehlgeschlagen.
- § 24 Abs. 2 StGB unterscheidet nicht zwischen be- und unbeendeten Versuch.
- Allein Rückgängigmachen des eigenen Beitrags genügt nicht.

- § 24 Abs. 2 StGB sieht 3 Möglichkeiten vor:

Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten



- § 24 Abs. 2 S. 2 Var. 2 StGB (+), wenn Tat dem Beteiligten nicht mehr zugerechnet werden kann.

Zur Wiederholung/Vertiefung:

A wollte ein bestimmtes KFZ für eine Fahrt in den Nachbarort unbefugt gebrauchen. Er rüttelte an den Vorderrädern, um festzustellen, ob das Lenkrad durch ein Schloss versperrt war. Beim Fehlen eines solchen Hindernisses wollte er sich unmittelbar anschließend des Fahrzeugs bemächtigen. Nach dem Rütteln an den Rädern wurde A von der Polizei bemerkt und festgenommen.

Strafbarkeit des A wegen versuchten unbefugten Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs?

(vgl. BGHSt 22, 80)

**Strafbarkeit gem. §§ 248b Abs. 1 u. 2., 22, 23
Abs. 1 StGB?**

I.1. Tatentschluss

**Strafbarkeit gem. §§ 248b Abs. 1 u. 2., 22, 23
Abs. 1 StGB?**

I.1. Tatentschluss

Nur Tatgeneigtheit?

Strafbarkeit gem. §§ 248b Abs. 1 u. 2., 22, 23 Abs. 1 StGB?

I.1. Tatentschluss

Nur Tatgeneigtheit?

- Nein, Entschluss richtete sich jeweils auf die Wegnahme eines bestimmten Wagens.

Strafbarkeit gem. §§ 248b Abs. 1 u. 2., 22, 23 Abs. 1 StGB?

I.1. Tatentschluss

Nur Tatgeneigntheit?

- Nein, Entschluss richtete sich jeweils auf die Wegnahme eines bestimmten Wagens.

→ Tatentschluss auf bewusst unsicherer Tatsachengrundlage

I.2. unmittelbares Ansetzen

I.2. unmittelbares Ansetzen

- Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals ist nicht erforderlich
- Gewahrsam bereits gefährdet
- bis zur geplanten Entwendung keine wesentlichen Zwischenakte mehr erforderlich

I.2. unmittelbares Ansetzen

- Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals ist nicht erforderlich
 - Gewahrsam bereits gefährdet
 - bis zur geplanten Entwendung keine wesentlichen Zwischenakte mehr erforderlich
- daher (+)

II., III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

A hat sich gem. § 248b Abs. 1 u. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

A lernte in einer Gaststätte den B kennen. B erzählte A, ihm sei ein Münzhändler bekannt, der seine Versicherung betrügen wolle. Er machte A den Vorschlag, diesen in seinem Haus zu überfallen und zu berauben; der Münzhändler sei mit allem einverstanden. Nachdem B dem A für seine Mitwirkung 25000 Euro versprochen hatte, erklärte sich A bereit, den Überfall durchzuführen. B wies A an, gegenüber dem Münzhändler nicht zu erkennen zu geben, dass er wisse, dass dieser dem Überfall zugestimmt habe. Der Münzhändlers O war allerdings nicht, wie B den A glauben machte, mit dem Überfall einverstanden. Der geplante „Raub“ wurde von A durchgeführt. Dem bei der Tat gefesselten und in den Waschkeller seines Hauses verbrachten Münzhändler O gelang es, sich zu befreien und die Polizei zu alarmieren. Noch am Tattag meldete er seiner Versicherung den Schadensfall.

Hat A sich wegen versuchten mittäterschaftlichen Betrugs strafbar gemacht?

**Strafbarkeit gem. 263 Abs. 1 u. 2, 22, 23 Abs. 1,
25 Abs. 2 StGB?**

I.1. Tatentschluss

Strafbarkeit gem. 263 Abs. 1 u. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB?

I.1. Tatentschluss

(+) hinsichtlich einer mit O gemeinsam zu begehenden Täuschung;
hervorzurufenden Irrtum,
Vermögensverfügung und Schaden
zulasten der Versicherung

durch „Raub“ wurde funktionelle
Tatherrschaft vermittelt

I.2. unmittelbares Ansetzen

I.2. unmittelbares Ansetzen

- Nach Gesamtlösung (+), wenn ein Mittäter zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.

I.2. unmittelbares Ansetzen

- Nach Gesamtlösung (+), wenn ein Mittäter zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
- „Raub“ ist noch kein unmittelbares Ansetzen zum Betrug.

I.2. unmittelbares Ansetzen

- Nach Gesamtlösung (+), wenn ein Mittäter zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
- „Raub“ ist noch kein unmittelbares Ansetzen zum Betrug.
- **Pr.**, muss sich A Schadensmeldung des O zurechnen lassen?

I.2. unmittelbares Ansetzen

- Nach Gesamtlösung (+), wenn ein Mittäter zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.
- „Raub“ ist noch kein unmittelbares Ansetzen zum Betrug.
- **Pr.**, muss sich A Schadensmeldung des O zurechnen lassen?

Nach BGHSt 40, 299 (+), da Zurechnung Wesensmerkmal der Mittäterschaft ist.

- **Krit:** Grundlage wechselseitiger Zurechnung ist der gemeinsame Tatplan, ein solcher liegt aber gerade nicht vor.

•**Krit:** Grundlage wechselseitiger Zurechnung ist der gemeinsame Tatplan, ein solcher liegt aber gerade nicht vor.

→ Daher kann Handeln des O dem A nicht zugerechnet werden.

II. Kein unmittelbares Ansetzen,

A ist diesbezüglich straflos.